Abschrift.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Verwalters des Gutspächter Ladewig-Dersekower Konkurses, Kaufmanns Fahrenholz zu Greifswald, Beklagten und Revisionsklägers, beim Reichsgericht vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrath Arndts,

wider

die Erben des Rentiers Fritz Harder zu Loitz:

1) den Ökonomen Fritz Harder zu Barkow,
2) die Karoline Friederici, geborne Harder zu Dargen,
3) die Marie Harder zu Barkow,
4) den Müller Ferdinand Harder zu Grimmen,

Kläger und Revisionsbeklagte, beim Reichsgericht vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrath Mecke,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1884, unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Henrici und
der Reichsgerichtsräthe Petersen, von Streich, Hullmann, Buff, Rassow und Dr. Agricola,

für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 3. Juli 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand:

Es wird auf den Thatbestand des Berufungsurtheils, welcher vorgetragen ist, verwiesen. Der Beklagte und Revisionskläger hat um Aufhebung des zweiten Urtheils und Abweisung der Klä-

ger

ger gebeten. Die Kläger und Revisionsbeklagten haben Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Thatbestand des ersten Urtheils, welchen der Berufungsrichter seiner Entscheidung zu Grunde legt, ist der Sachverhalt folgender:

Der Gemeinschuldner Gutspächter Ladewig in Dersekow hatte am 11. Dezember 1881 mit dem Rentier von Kathen einen Vertrag geschlossen, kraft dessen er dem Letzteren seine Pachtung nebst der Pachtkaution und den Lagegeldern cedirte, sowie sein Inventar verkaufte. Die Cessionsvaluta und der Kaufpreis betrugen zusammen 57,000 Mark. Die Erfüllung des Vertrages sollte Trinitatis, das heißt den 24. Juni 1882 erfolgen. Dem Erblasser der Kläger, Rentier Harder, stand eine rechtskräftige Forderung von 3600 M. nebst Zinsen und Kosten gegen den Gemeinschuldner zu. Wegen dieses Anspruchs wurde auf seinen Antrag durch Verfügung des Amtsgerichts zu Greifswald vom 26. Januar 1882 die Forderung des Gemeinschuldners an den Rentier von Kathen aus dem Vertrage vom 11. Dezember 1881 gepfändet. Die dem Gemeinschuldner und dem Rentier von Kathen am 7., bezüglich 3. Februar zugestellte Verfügung sagt:

> Der Rentier von Kathen darf die gepfändete Forderung an den Schuldner nicht mehr zahlen.
>
> Der Schuldner hat sich jeder Verfügung über die Forderung, ins Besondere durch Einziehung derselben, zu enthalten.
>
> Zugleich wird dem Rentier F. Harder die bezeichnete Forderung auf Höhe des erwähnten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Am 21. Juni 1882 wurde über das Vermögen des Gutspächters Ladewig der Konkurs eröffnet. Der zum Konkursverwalter bestellte Beklagte hat sich, wie es im Thatbestand heißt, dahin entschieden, den vom Gemeinschuldner mit von Kathen abgeschlossenen Vertrag seinerseits zu erfüllen, und die Erfüllung seitens des andern Theiles zu verlangen. Am 23. Juni 1882 sind dem Rentier von Kathen die cedirten Rechte und die verkauften Sachen übertragen. von Kathen hat jedoch die 57,000 Mark nicht in vollem Betrage an den Beklagten gezahlt, sondern diejenige Summe, welche durch die Verfügung vom 26. Januar 1882 für Harder gepfändet war, bei der Hinterlegungsstelle in Stralsund deponirt. Die Kläger verlangen als Erben ihres Vaters, des Gutspächters Harder, daß der Beklagte ihr Recht auf abgesonderte Befriedigung wegen der 3600 Mark nebst Zinsen und Kosten anerkenne, und in die

Aus-

Rückzahlung der Hinterlegungssumme an sie willigen. Beide Vorinstanzrichter haben diesen Antrag genau untersucht. Die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist unbegründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, daß die im § 736 Zivilprozeßordnung gedachte erste Alternation hier vorliegt. Die gepfändete Forderung ist dem Gläubiger zur Einziehung (nicht zur Zahlungsstatt zum Nennwert) überwiesen. Sie verblieb deshalb im Vermögen des Schuldners, und es fragt sich nur, ob den Klägern ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögensstücke das Pfandrecht gewährt. Die Erwägungen des Berufungsrichters über ein etwaiges Absonderungsrecht der Kläger haben, da ihnen die tatsächliche Grundlage fehlt, keine Bedeutung. Es ist auch mit den Instanzrichtern anzunehmen, daß der Zwangsverwalter von Rathen sich durch die Hinterlegung befreit hat. Der Streit zwischen den Parteien betrifft lediglich die Frage, ob ein Konkursverwalter, welcher das ihm nach § 15 Konkursordnung zustehende Wahlrecht dahin ausübt, daß er sich für die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages entscheidet, unbedingt Herausgabe der vereinnahmten Gegenleistung an die Masse fordern kann, oder ob Rücksichten, welche der Inhalt des Vertrages und dessen Abschluß erkennen lassen, auf den Konkursverwalter hindern. Letzteres ist für richtig zu erachten.

Die Eröffnung des Konkurses hebt einen vom Gemeinschuldner abgeschlossenen zweiseitigen Vertrag nicht auf. Der Vertrag tritt vielmehr in eine, den sogenannten faktischen Gesellschaften ähnliche Lage. Der Konkursverwalter kann anstandslos die Erfüllung desselben verlangen. Dann fällt das Recht des anderen Kontrahenten, Erfüllung zu verlangen, fort, und an Stelle desselben tritt der Konkursanspruch auf das Interesse wegen Nichterfüllung. Aber der Konkursverwalter entscheidet sich für die Erfüllung und die Masse. Damit ist auch der andere Kontrahent zur Erfüllung verpflichtet. Welche von diesen beiden Alternationen eintreten soll, hängt von der Entschließung des Verwalters ab. Es ist seine Sache, nach eingezogenen Erkundigungen und falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, nach eingeholter Genehmigung desselben (§ 121 Nr 2 Konkursordnung) darüber zu beschließen, ob für die Gläubiger vorteilhafter ist, die Erfüllung abzulehnen und dadurch den Konkursanspruch auf das Interesse hervorzurufen, oder die Erfüllung zu verlangen, und die Masse zur Gegenleistung zu verpflichten. Eine weitere Einwirkung auf die Entschließungsfreiheit, aber den Inhalt des Vertrages hat ihm nicht zu. Es tritt, wie der § 15 cit. ausdrücklich sagt, bei der Erfüllung des Vertrages an die Stelle des Gemeinschuldners, was also Alles heißen muß, was dieser dem anderen Kontrahenten zu gewähren hatte. Ausgeschlossen kann es auch nicht sein

Es=

beanspruchen, als dem Gemeinschuldner zustand. Das Gesetz bestimmt, das Wahlrecht solle eintreten, wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner und von dem andern Theil nicht, oder nicht vollständig erfüllt ist. Darin liegt ausgesprochen, daß der Konkursverwalter nur diejenige Leistung, zu welcher der andere Kontrahent bei der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gegenüber verpflichtet war, fordern darf. Ob das Recht des Gemeinschuldners auf die anfänglich im Vertrage bestimmte Leistung durch theilweise Erfüllung vermindert, oder ob es durch gültigen Rechtsakt auf einen Dritten übergegangen ist, macht für die rechtlichen Befugnisse des Gemeinschuldners, und ebenso des Konkursverwalters keinen Unterschied. Letzterer muß, wenn er Erfüllung des Vertrages verlangt, die Änderungen desselben, durch welche Dritte wohlerworbene Rechte erlangt haben, wie der Gemeinschuldner selbst anerkennen. Welches Rechtsverhältniß bei Verfügungen des Gemeinschuldners für eine spätere Zeit, in welcher das sachliche Recht des Verfügenden aufgehört hat, eintreten würde, bedarf hier keiner Erörterung.

In Anwendung dieser Grundsätze ist dem Berufungsrichter beizustimmen, daß der Beklagte, nachdem er sich für die Erfüllung des Vertrages entschieden hatte, nicht befugt war, von dem Rentier von Kathen die Zahlung der rechtsverbindlich gepfändeten Summe zu beanspruchen, sondern daß den Klägern gemäß § 41 Nr 9 Konkursordnung das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem deponirten Gelde zusteht.

Die Beschwerde des Beklagten über Verletzung der Rechtsgrundsätze von den Bedingungen trifft nicht zu, weil hier eine bedingte Forderung nicht vorliegt. Da weitere Beschwerden nicht ersichtlich sind, hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. –

gez.) Dr. Henrici. Petersen. von Streich. Hullmann.
Buff. Rassow. Dr. Agricola.

Verkündet in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts, Dritten Civilsenats, vom 15. Februar 1884.

gez.) Kühn, Gerichtsschreiber.

III 286/83.

Werth des Streitgegenstandes: 3400 – 4300 M. –